



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 21

Erscheinungsdatum 14. Mai 2016

Ausgabe 05/2016

Ein herzliches Dankeschön

an das Team des INNOVA Sozialwerk e. V. Altenburg, die uns eine riesengroße Freude bereiteten, indem sie für unsere Kita einen Stiegeligel, ein Puppentheater, eine Kugelbahn, Blattpressen und Sortierkästen aus Holz anfertigten.

Ein besonderer Dank gilt dem Ausbilder – Herrn Macheleid.

**Die Kinder und Erzieher
der Kita „Rosengarten“ Rolika**



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Bürgermeisters am 05.06.2016

in den Gemeinden

Dobitschen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinden

Dobitschen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

wird in der Zeit vom 16.05.2016 bis 20.05.2016 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) - während der allgemeinen Öffnungszeiten und am **20.05.2016** 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im

**Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft
„Altenburger Land“, Zimmer 03,
Dorfstraße 32, 04626 Mehna**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät / Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 16.05.2016 bis zum 20.05.2016 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bis spätestens am **20.05.2016** (16. Tag vor der Wahl) um **12:00 Uhr** beim Einwohnermeldeamt der

**Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“,
Zimmer 03, Dorfstraße 32, 04626 Mehna**

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 15.05.2016 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies in der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 03.06.2016 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Zimmer 03, Dorfstraße 32, 04626 Mehna schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 04.06.2016, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 05.06.2016 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 19.06.2016 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 05.06.2016 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 17.06.2016 bis 18:00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, Zimmer 03, Dorfstraße 32, 04626 Mehna schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 18.06.2016, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 05.06.2016 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 19.06.2016 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Mehna, den 05.04.2016

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32, 04626 Mehna

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnungsamt Süd
Müllnerstraße 59, 06667 Weissenfels
Flurbereinigungsverfahren Theißen (Ortsumgehung Zeitz)
Aktenzeichen - Verf.-Nr. 611/1 41 BLK 004

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 22.04.2016

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) - Nr. 15

Zur Bereitstellung von Flächen für den Bau der Ortsumgehung Theißen wird gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGB. S. 546) – FlurbG – auf Antrag der DEGES vom 7. März 2016 Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) bzw. Besitzregelungskarte im Maßstab 1: 2500 (Anlage 2) und in der dazu gehörigen Flurstücksliste (Anlage 3) bezeichnet sind.

Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 Flurbereinigungsgesetz wird die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt und für diese die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanung- und -bau GmbH, ab **1. August 2016** in die auf der Besitzregelungskarte „Grün“ gekennzeichneten Flächen für den oben genannten Zweck in den eingewiesen.

II. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile und der Nutzungsentschädigung

1. Auf der zu entziehenden Fläche befinden sich keine wesentlichen Bestandteile (Bäume, Sträucher usw.), für die eine Abfindung gemäß § 50 Flurbereinigungsgesetz zu zahlen sind.

2. Für die nach Ziffer I in Anspruch genommene Fläche wird im Jahr der Inanspruchnahme in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt.

3. Nutzungsentschädigungen

- a) Soweit möglich, wird für die in Anspruch genommenen Fläche Ersatzland zur Verfügung gestellt.
- b) Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche wird der einfache ortsübliche Pachtzins vergütet.
- c) Soweit kein geeignetes Ersatzland bereitgestellt werden kann, wird dem Eigenbewirtschafter oder Pächter bis zum Ablauf des derzeitigen Pachtvertrages der durchschnittliche Deckungsbeitrag gewährt.

Die Nutzungsentschädigung wird für die Dauer der Inanspruchnahme der Fläche bis zur Zuweisung von Ersatzland, längstens jedoch bis zur vorläufigen Besitzanweisung nach § 65 Flurbereinigungsgesetz gewährt. Sie stehen dem Bewirtschafter der entzogenen Fläche zu.

Der Pächter wird deshalb aufgefordert, sofern noch nicht erfolgt, das bestehende Pachtverhältnis dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd bis zum 30. Juni 2016 zu melden.

Ab dem Tag der Besitzeinweisung erhält im Zweifelsfall der Eigentümer die festgesetzte Nutzungsentschädigung. Diese hat er ggf. mit dem Pächter zu verrechnen. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt.

Der Pächter hat somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an den Verpächter zu entrichten.

Entstehen durch den und Nutzungszug für den betroffenen Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum 30. Juni 2016 beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd anzuzeigen und zu begründen.

Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

III. Auflagen

1. Die durch diese Anordnung dem Unternehmensträger zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Pflöcke kenntlich zu machen.
2. Die DEGES hat sicherzustellen, dass die Nutzung der dem Beteiligten verbleibenden Fläche durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird.
3. Während der Bauphase sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
4. Die nur vorübergehend zugewiesenen Flächen sind vor Rückgabe in nutzbaren Zustand zurückzusetzen.

IV. Auslegung

Dieser Beschluss mit Begründung liegt gemäß § 6 FlurbG ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß der jeweiligen Satzung für öffentliche Bekanntmachungen in den nachbenannten Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Elsteraue

Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz

im Rathaus der Stadt Zeitz

Altmarkt 1, 06712 Zeitz

im Rathaus der Stadt Teuchern

Markt 21, 06682 Teuchern

im Rathaus der Stadt Hohenmölsen

Markt 1, 06679 Hohenmölsen

im Sitz der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für die Gemeinden Kretzschau, Gutenborn und Schnaudertal

Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

in der Stadtverwaltung der Stadt Groitzsch

Markt 1, 04539 Groitzsch

in der Stadtverwaltung Pegau für die Gemeinde Elstertrebnitz und die Stadt Pegau

Markt 1, 04523 Pegau

im Rathaus der Stadt Meuselwitz

Rathausstraße 1, 04610 Meuselwitz

in der Stadtverwaltung der Stadt Lucka

Pegauer Straße 17, 04613 Lucka

in der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ für die Gemeinde Starkenberg

Dorfstraße 32, 04626 Mehna

Darüber hinaus kann dieser Beschluss im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss vom 22. April 2016 kann innerhalb von 1 Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

einzu legen.

Begründung zu I.:

Mit Flurbereinigungsbeschluss vom 29. März 2001 hat das Regierungspräsidium Halle, als damals zuständige obere Flurbereinigungsbehörde, das Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG Theißen (Ortsumgehung Zeitz) im Landkreis Burgenlandkreis angeordnet.

Im Verfahrensgebiet soll nunmehr auch eine Teilstrecke des Unternehmens Neubau der B 91 Ortsumgehung Theißen ausgeführt werden.

Der Plan für den Neubau der B 91 wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 19. Mai 2014 (Akt. Z. 308.6.1-31027-F2.11) festgestellt und liegt dieser Anordnung zugrunde.

Die Umsetzung der Planung im Flurbereinigungsverfahren Theißen (OU Zeitz) wurde mit Beschluss der 10. Änderungsanordnung von der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 25. Februar 2016 angeordnet.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde dazu gehört.

Gemäß § 88 Nr.3 i. V. m. § 36 FlurbG ist die Flurneuordnungsbehörde ermächtigt, auf Antrag des Unternehmensträgers, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Durch überdurchschnittlich gewachsenes Verkehrsaufkommen in den vergangenen Jahren wird die derzeit vorhandene Verkehrsinfrastruktur den Anforderungen nicht mehr gerecht. Dies führt zu Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Entwicklung und zur zunehmenden Belastung für Mensch und Umwelt.

Aktuell bestehenden Verkehrsbelastungen, die in den Ortslagen zu erhöhter Konzentration bzw. Belastung der Anwohner durch Lärm, Abgase und Staub führen, sollen durch Verbesserung der Linienführung und Umfahrung von Ortslagen nachhaltig minimiert werden. Dies trägt zugleich zur Verbesserung der Raumentwicklung der Standortbedingungen für die Sicherung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur der Region um Zeitz bei.

Mit Datum vom 07. März 2016 hat der Unternehmensträger im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung in die für das Unternehmen benötigten Flächen zum 1. August 2016 mit Anordnung des Sofortvollzugs gestellt.

Gemäß der Ablaufplanung für das Unternehmen sind ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen archäologischen Voruntersuchungen durchzuführen, an die sich der weitere Bauablauf unmittelbar anschließt.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S.1577) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss vom 22. April 2016 keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung zu V.:

Der Plan für den Neubau der B 91, Bau-km 0-073 bis Bau-km-3+810, wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 19. Mai 2014 (Akt.-z.: 308.6.1-31027-F2.11) festgestellt.

Zum zeitgerechten Bau der B 91 ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und Nutzung der in der Anlage 3 beschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Der Neubau der B 91 ist im Bundesverkehrswegeplan als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Die B 91 weist eine überregionale und regionale Verbindungsfunktion auf und dient dem Lückenschluss der bereits gebauten Abschnitte im Raum Zeit (Nordumfahrung von Zeit, Neubau der B 91/B2 OU Zeit-Theißen) im nationalen Bundesfernstraßennetz und dient damit der Vermeidung von Umwegen für Fernverkehre und der Reduzierung von Fahrzeiten und Schleichfahrten in der Region.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in der Ortslage Theißen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Der Neubau der B 91 dient der Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sowie zur Sicherung der Mobilität der Bevölkerung.

Der alsbaldige Baubeginn muss durch Vorbereitungsarbeiten und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden. Dies ist zwingend erforderlich für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahme. Dazu ist die Anordnung zur vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG zu erlassen.

Hierdurch können zugleich die Vorteile von Besitz- und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu teil werden.

Somit überwiegt das öffentliche und gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der Anordnung zur sofortigen Vollziehung der des Unternehmensträgers DEGES gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der Sofortigen Vollziehung.

gez. Ronneberg



Anlage3

Flurbereinigungsverfahren Theißen (OU Zeit) Aktenzeichen- 611/141 BLK 004

Besitzentzug Flurstücksliste - Anordnung Nr. 15

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug (ha)	vorübergehender Entzug (ha)
Theißen	2	1/11	0,5750	0,0183
Theißen	2	25/1	0,0227	0,0453
Theißen	2	199/25	0,0100	0,0206
Theißen	2	28	0	0,0952
Theißen	2	24/1	0,6828	0,3194
Theißen	2	272/23	0,1848	0,0358
Theißen	2	21	0	0,0030
Nonnewitz	2	94/1	0,3251	0,1598
Theißen	2	29	0,0166	0,0060
Nonnewitz	2	92	0,0184	0,0049
Nonnewitz	2	90/3	0,4814	0,1150
Theißen	2	271/22	4,0101	0,6788
Theißen	2	90/2	0,1726	0,1123
Theißen	2	34	0,0371	0,0125
Theißen	2	739/33	0,0144	0,0074
Theißen	2	31/1	0,4140	0,2241
Theißen	2	373/35	0,4104	0,2232
Theißen	2	36	0	0,0046
Theißen	2	37/1	0	0,0067
Theißen	2	51/1	0,0014	0,0059
Theißen	2	849/51	0,0027	0,0113
Theißen	2	52/1	0,0484	0,1014
Theißen	2	42	0,0186	0
Theißen	2	954	0,0954	0

Gesamtfläche: **7,5419 ha** **2,2115 ha**

Datum: 19.04.2016
aufgestellt: Peterseim

Erinnerung an den Steuertermin

15.05.2016 – Vierteljahreszahler

Die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land erinnert hiermit an die Grundsteuer für Vierteljahreszahler, fällig 15. Mai 2016.

Überweisen Sie die Beträge bitte mit Angabe von Name und Kassenzahlen auf das jeweilige Gemeindekonto.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ergeht eine Mahnung, wobei laut Thür. VwZVGKostO und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

**Kämmerei,
Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land**

Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltenden Betrieben

BHV1-freie Region („Artikel-10-Region“) – Thüringen Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Thüringen hat die Bekämpfung der anzeigepflichtige Tierseuche BHV1-Infektion des Rindes (= infektiösen bovinen Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen. Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“ im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen. Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Thüringen sich an die neuen Vorschriften hält und darüber hinaus ein hohes Maß an Biosicherheit gewährleistet, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Folgende Hinweise zu wichtigen **Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen)** in Rinderhaltende Betriebe sollten Beachtung finden:

Biosicherheitsmaßnahmen

1. Kontrollierter Zukauf von Tieren

Tierzukäufe dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen:

- Für jedes Rind muss zusätzlich auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG amtlich bescheinigt werden. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzerklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
- im Zweifelsfalle von zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht.

Tiere, die an Ausstellungen außerhalb Thüringens, Bayerns oder anderen „Art. 10-Regionen“ teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Thüringen strikt zu quarantänisieren:

- 30 Tage Quarantäne – in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung!

2. Abschirmung der Betriebseinheiten

Einzäunungen/Einfriedung

- Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch + Tier)

Beschilderung: „Wertvoller Viehbestand, Betreten verboten!“

Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen.

- räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!
- Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankenbereich)

3. Zutrittsbeschränkung

Zugang von betriebsfremden Personen zu Rinderhaltenden Betrieben auf ein unerlässliches Minimum beschränken

- Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren:
 - betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker
 - **beachte:** Viehhändler sollten Stall (sofern überhaupt notwendig) ohne Begleitung durch betriebliches Personal nicht betreten!
- Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uningeschränkt **betriebseigene Kleidung und Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher)** zur Verfügung gestellt werden,
- bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen, die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte vorzugsweise gewährleistet werden.

Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:

- Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten.

4. Hygiene / Reinigung und Desinfektion

Der **Fahrzeugverkehr** sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden

- ein TBA-Container an der Grundstücksgrenze kann z.B. ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen

Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus „BHV1-frei“:

- Verschiedene Hygienebereiche gestalten: Schwarz-Weiß-Trennung,
- konsequente Reinigung und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
- Schädlings- und Schädnerbekämpfung.

Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe ist sicherzustellen:

- an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten
 - z.B. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.

Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte
2. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Tel. 0361 37743220, Fax 0361 37743022
Veterinaerwesen@tlv.thueringen.de

Verfasser TMSFG, TLV (Stand: 16-10-2014)

Gemeinde Altkirchen

Bekanntmachung der Haushalts- satzung der Gemeinde Altkirchen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 7. April 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 19. April 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 31. Mai 2016 öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Altkirchen, den 20. April 2016

gez. Franke, Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Altkirchen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Altkirchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.109.280,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 10.000,00 € bis 30.000,00 €
§ 60 Abs. 2 ThürKO über 30.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Altkirchen, den 20. April 2016

gez. Franke, Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Altkirchen vom 10. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| (3) Gewerbesteuern | 357 v. H. |

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Altkirchen in der Sitzung am 03. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ – Ausgabe 12/2011 vom 3. Dezember 2011.

Beschlüsse der Gemeinde Altkirchen 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
07.04.2016	01/04/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 2. Juni 2015
07.04.2016	01a/04/16	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 17. September 2016
07.04.2016	02/04/16	Haushaltssatzung 2016
07.04.2016	03/04/16	Finanzplan für die Planungsjahre 2015 bis 2019
07.04.2016	04/04/16	Altkirchen, Birkenweg, Vergabe der Hausnummer 3
07.04.2016	05/04/16	Altkirchen, Birkenweg, Vergabe der Hausnummer 4
07.04.2016	06/04/16	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Altkirchen
07.04.2016	07/04/16	Beitritt zum eingetragenen Verein „Selbstverwaltung für Thüringen“ e. V.
07.04.2016	08/04/16	Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Gehwege in Altkirchen 2004

Gemeinde Dobitschen

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 5. Juni 2016

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeinde-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

[X] Bürgermeister

in der

Ortsteil mit Ortsverfassung Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis
Gemeinde Dobitschen

am 5. Juni 2016

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlichlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit [X] versehen Text ist nur durch Ankreuzen [x] Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. [] folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Table with 8 columns: Listen-Nr., Kennwort der Partei, lfd. Nr., Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Anschrift, Erklärung (ja/nein)

2. [] Es ist nur ein

[X] Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 [X] Die Wahl des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 [] Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.1.2 [X] Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Dobitschen, den 4. Mai 2016

gez. Bernd Franke, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 5. Juni 2016 finden die Bürgermeisterwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Dobitschen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Landgasthof Dobitschen, Teichstraße 5, 04626 Dobitschen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 Abs. 7, Alt. 2 ThürKWG.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 6. Juni 2016, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Dobitschen, den 5. Mai 2016

gez. Bernd Franke, Wahlleiter

Gemeinde Drogen

Beschlüsse der Gemeinde Drogen 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
08.03.2016	01/03/16	Genehmigung von der Sitzungsniederschrift 8. Dezember 2015
08.03.2016	02/03/16	Drogen, Auftragsvergabe Ingenieurleistungen zu Wiederherstellung des Durchlasses
12.04.2016	03/04/16	Haushaltssatzung 2016
12.04.2016	04/04/16	Finanzplan für die Planungsjahre 2015 bis 2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Drogen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12. April 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 28. April 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 31. Mai 2016 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Drogen, den 29. April 2016

gez. Meister, Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Drogen (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Drogen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 105.069,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 119.670,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **17.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 5.000,00 € bis 20.000,00 €
§ 60 Abs. 2 ThürKO über 20.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Drogen, den 29. April 2016

gez. Meister, Bürgermeisterin



Gemeinde Göhren

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 5. Juni 2016

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeinde-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

[X] Bürgermeister

in der

Ortsteil mit Ortsverfassung Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis
Gemeinde Göhren

am 5. Juni 2016

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlichlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit [X] versehen Text ist nur durch Ankreuzen [x] Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. [X] folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Table with 8 columns: Listen-Nr., Kennwort der Partei, lfd. Nr., Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Anschrift, Erklärung (ja/nein). Row 1: 1, Wählergemeinschaft Feuerwehrverein, 1, Eichhorn, Frank, 1962, Kommunalarbeiter, OT Gödern, Lindenstr. 20, 04603 Göhren, x

2. [X] Es ist nur ein

[] Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 [X] Die Wahl des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 [X] Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.1.2 [] Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Göhren, den 4. Mai 2016

gez. René Hartmann, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 5. Juni 2016 finden die Bürgermeisterwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Göhren bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Versammlungsraum in der Eisenberger Straße 7, 04603 Göhren.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 Abs. 7, Alt. 1 ThürKWG.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 6. Juni 2016, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr

in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Göhren, den 5. Mai 2016

gez. René Hartmann, Wahlleiter

Bekanntmachung der Haushalts- satzung der Gemeinde Göhren (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 24. März 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 13. April 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 31. Mai 2016 öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Göhren, den 20. April 2016

gez. Bauer, Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Göhren (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) erlässt die Gemeinde Göhren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 461.824,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 562.430,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

300 v. H.

- b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

- § 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 10.000,00 € bis 30.000,00 €
§ 60 Abs. 2 ThürKO über 30.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göhren, den 20. April 2016

gez. Bauer, Bürgermeister

**Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2016**

Tag: Nr.: Inhalt:

- 24.03.2016 07/03/16 Haushaltssatzung 2016
24.03.2016 08/03/16 Finanzplan für die Planungsjahre 2015 bis 2019
24.03.2016 09/03/16 Berufung nach § 4 Abs. 2 ThürK-WG (Wahlleiter und stellv. Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl am 5. Juni 2016)
24.03.2016 10/03/16 Kostenspaltungsbeschluss zum Ausbau der Straße in Romschütz
24.03.2016 11/03/16 Beitritt zum eingetragenen Verein „Selbstverwaltung für Thüringen“ e. V.

Gemeinde Göllnitz**Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 5. Juni 2016****Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Gemeinde-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am **3. Mai 2016** zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Bürgermeister/Oberbürgermeister

in der

Ortsteil mit Ortsverfassung Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis

Gemeinde Göllnitz

am 5. Juni 2016

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit versehen Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Heitsch	1	Heitsch, Hans-Jürgen	1945	Landwirt	Wiesengrund 3 04626 Göllnitz		x

2. Es ist nur ein

Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 Die Wahl des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.1.2 Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Göllnitz, den 4. Mai 2016

gez. Jörg Kirmse, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 5. Juni 2016 finden die Bürgermeisterwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Göllnitz bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Bürgerhaus Göllnitz, Hauptstraße 3, 04626 Göllnitz.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 Abs. 7, Alt. 1 ThürKWG.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 6. Juni 2016, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Göllnitz, den 5. Mai 2016

gez. *Jörg Kirmse, Wahlleiter*

Gemeinde Lumpzig

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 5. Juni 2016

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeinde-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Bürgermeister/Oberbürgermeister

in der

Ortsteil mit Ortsverfassung Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis

Gemeinde Lumpzig

am 5. Juni 2016

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit versehen Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Hiller	1	Hiller, Torsten	1959	Meister im Hochbau	Hauptstraße 8 04626 Lumpzig		x

2. Es ist nur ein

Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 Die Wahl des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.1.2 Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Lumpzig, den 4. Mai 2016

gez. Roberto Geier, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 5. Juni 2016 finden die Bürgermeisterwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Lumpzig bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindeamt Lumpzig (Rathaus), Wiesenweg 1, 04626 Lumpzig.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es ist nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 Abs. 7, Alt. 1 ThürKWG.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 6. Juni 2016, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Lumpzig, den 5. Mai 2016

gez. **Roberto Geier, Wahlleiter**

Gemeinde Mehna

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 5. Juni 2016

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeinde-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Bürgermeister/Oberbürgermeister

in der

Ortsteil mit Ortsverfassung Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis

Gemeinde Mehna

am 5. Juni 2016

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit versehen Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Freie Wählervereinigung Mehna	1	Stallmann, Jens	1961	Meister der landtechnischen Instandhaltung	Zweitschen 15 04626 Mehna		x
2	Vogel	2	Vogel, René	1975	Finanzdienstleister	Rodameuschel 24, 04626 Mehna		x

2. Es ist nur ein

Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 Die Wahl des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.1.2 Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Mehna, den 4. Mai 2016

gez. **Martina Hübschmann, Wahlleiter**

Wahlbekanntmachung

1. Am 5. Juni 2016 finden die Bürgermeisterwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Mehna bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im Gemeindeamt Mehna / Turnhalle, Dorfstraße 32a, 04626 Mehna. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind,

sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es sind mehrere gültige Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 Abs. 6, S. 1 ThürKWG.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 6. Juni 2016, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Mehna, den 5. Mai 2016

gez. Martina Hübschmann, Wahlleiterin

Gemeinde Starkenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg

Beteiligung der Öffentlichkeit zum 2. Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Starkenberg verfolgt das Ziel der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes und erstellt hierzu einen Flächennutzungsplan. Die Genehmigung des im Juni 2015 eingereichten Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 7. September 2015 versagt. Gründe hierfür waren:

- die fehlende Anpassung des Flächennutzungsplanes an die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete Kiesabbau sowie
- die mangelnde Bekanntmachung.

Um die Versagensgründe für die Genehmigung zu beheben, wurde ein 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Gleichzeitig wurden die weiteren Hinweise der Genehmigungsbehörde geprüft und in den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

Am 28. April 2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg den, in Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen erarbeiteten 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die Offenlage des 2. Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wurden der Abwägungsbeschluss zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes (Beschlussnummer 30/10/14) vom 30. Oktober 2014 und der Feststellungsbeschluss (Beschlussnummer 16/05/15) vom 5. Mai 2015 aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit den Ortsteilen Starkenberg, Neuposa, Kleinröda, Posa, Pöhla, Großröda, Kostitz, Kraasa, Dölzig, Kreutzen, Tegkwitz, Wernsdorf, Naundorf, Tanna, Dobraschütz, Oberkossa, Misselwitz und Breesen.

Im Flächennutzungsplan (FNP), dem vorbereitenden Bauleitplan, ist die sich aus der seitens der planenden Gemeinde beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde gemäß § 5 (1) Satz 1 BauGB in den Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan enthält grundlegende, richtungsweisende Darstellungen, jedoch keine rechtsverbindlichen Regelungen in Form von Festsetzungen wie z.B. Bebauungspläne auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die in der Folge aus dem wirksamen FNP zu entwickeln sind.

Die Unterlagen zum 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes stehen ab dem **17. Mai 2016** im Internet auf den Seiten der Gemeinde Starkenberg unter www.starkenbergl.de zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerdem liegen sie zu den jeweiligen Dienstzeiten vom **17. Mai 2016 bis einschließlich 21. Juni 2016** im Bauamt der VG Altenburger Land, Dorfstraße 32, 04626 Mehna sowie im Gemeindeamt von Starkenberg, Borngasse 7, 04617 Starkenberg für jedermann zur Einsicht öffentlich aus.

Öffnungszeiten der VG Altenburger Land in Mehna:

Montag	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeinde Starkenberg:

Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum 2. Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Fachplanungen, Gutachten:

- Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt, Cornelia Schuster, Gotha (2014): Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bzw. zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Starkenberg (Fortschreibung des Umweltberichtes durch die LEG Thüringen, Stand: 2016)
- Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt, Cornelia Schuster, Gotha (2014): Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Starkenberg – 1. Fortschreibung, Endfassung

umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange:

• Vorentwurf

- Landratsamt Altenburger Land vom 24. September 2013
- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 23. September 2013
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena vom 29. August 2013
- Thüringer Landesbergbauamt vom 4. September 2013
- Thüringer Forstamt Weida vom 5. September 2013
- Landwirtschaftsamt Zeulenroda vom 8. August 2013
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 20. August 2013
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) vom 13. August 2013

• 1. Entwurf

- Landratsamt Altenburger Land vom 31. Juli 2014
- Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 16. Juli 2014
- Thüringer Landesbergbauamt vom 8. Juli 2014
- Thüringer Forstamt Weida vom 21. Juli 2014
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) vom 17. Juli 2014

- Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Versagung der Genehmigung des FNP vom 7. September 2015

Bitte auf Seite 18 Einsicht nehmen!

Neben den explizit benannten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen alle weiteren Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf und nach § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht wurden sowie die Ergebnisse zum Umgang mit den Stellungnahmen bzw. das Abwägungsergebnis zur Einsichtnahme aus.

Insbesondere wird hingewiesen auf Stellungnahmen von Privaten zu den Naturschutzgütern Wasser, Landschaft und Pflanzen.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Sie werden von der Auslegung benachrichtigt.

Die Offenlage des 2. Entwurfs des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Starkenberg, den 29. April 2016

gez. Schlegel, Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2016

Tag:	Nr.:	Inhalt:
24.02.2016	03/02/16	Verkauf eines Grundstückes in Kostitz
22.03.2016	04/03/16	Haushaltssatzung 2016
22.03.2016	05/03/16	Finanzplan für die Planungsjahre 2015 bis 2019

Impressum Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage:	2.800 Stück
Erscheinungsweise:	1. Samstag im Monat
Herausgeber/Redaktion:	VG „Altenburger Land“ Mehna Dorfstraße 32, 04626 Mehna E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de
Layout/Anzeigen/Druck:	Schmöllner Druckhaus GbR Bahnhofplatz 1, 04626 Schmölln Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765 E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											Wechselwirkungen	schlagwortartige Kurzcharakterisierung Hinweise
	Mensch	Tier	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter			
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Vorentwurf	x			x	x		x	x	x			x	zur Raum- und Landesplanung, zu Trinkwasserschutz-zonen, zu Altlasten, zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Bodenschutz (schonender Umgang mit Grund und Boden), zur Landwirtschaft, zum Wald, zum Immissionsschutz, zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zu Abgrabungsflächen, zu archäologischen Fundstellen, zur Ver- und Entsorgung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 1. Entwurf	x			x	x		x	x	x			x	zur Raum- und Landesplanung, zu Trinkwasserschutz-zonen, zu Altlasten, zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Bodenschutz (schonender Umgang mit Grund und Boden), zur Landwirtschaft, zum Wald, zum Immissionsschutz, zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zu Abgrabungsflächen, zu archäologischen Fundstellen, zur Ver- und Entsorgung
Schreiben des TLVwA zur Versagung der Genehmigung				x									zur Raum- und Landesplanung, zu Altlasten, zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zum Bodenschutz (schonender Umgang mit Grund und Boden), zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, zu Abgrabungsflächen
Umweltbericht Landschaftsplan	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit vorgenannten Themen

Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange	Belang
Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar Weimarplatz 4, 99423 Weimar	Boden, Mensch, Wasser, Landschaft, Klima, Wechselwirkungen
Landratsamt Altenburger Land Amtsplatz 8, 04626 Schmölln	Wasser, Boden, Landschaft, Klima, Kulturgüter
Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena	Boden/Geologie, Kulturgüter
Thüringer Forstamt Weida Bahnhofstraße 29, 07570 Weida	Landschaft
Thüringer Landesbergbauamt Puschkinplatz 7, 07545 Gera	Boden
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera Burgstraße 5, 07545 Gera	Boden, Landschaft
Landwirtschaftsamt Zeulenroda Am Bahnhof 1a, 07580 Großenstein	Boden, Landschaft
ZAL Dorfplatz 1, 04603 Nobitz	Wasser

Kommunalwahlen im Freistaat Thüringen am 5. Juni 2016

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Gemeinde-Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl zum

Bürgermeister/Oberbürgermeister
in der

Ortsteil mit Ortsverfassung Ortschaft/Gemeinde/Stadt/Landkreis

am 5. Juni 2016

nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wesentlichlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammen gearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Der nachfolgende mit versehen Text ist nur durch Ankreuzen Bestandteil dieser Bekanntmachung.

1. folgende Wahlvorschläge sind als gültig zugelassen worden:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Schlegel	1	Schlegel, Wolfram	1956	Dipl.-Ing.- Ökonom	Dölziger Weg 12 04617 Starkenberg		x
1	Gollub	2	Gollub, Jens	1964	Bergvermesser	OT Tegkwitz, Mittelstraße 1, 04626 Starkenberg		x

2. Es ist nur ein

Es ist kein gültiger

Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 Die Wahl des Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

2.1.2 Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Starkenberg, den 4. Mai 2016

gez. **Thomas Böhme**, Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am 5. Juni 2016 finden die Bürgermeisterwahlen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde Starkenberg bildet 4 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

- im Gemeindezentrum Starkenberg (Versammlungsraum),
Borggasse 7, 04617 Starkenberg,

- im Gemeindezentrum Naundorf, OT Naundorf, Hauptstraße 25, 04617 Starkenberg,

- im Landgasthof Tegkwitz (ehem. Bürgermeisteramt), OT Tegkwitz, Am Sportplatz 5, 04617 Starkenberg,

- in der Begegnungsstätte Großröda, OT Großröda, Rositzer Straße 4, 04617 Starkenberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Es sind mehrere gültige Wahlvorschläge zugelassen worden. Die Stimmabgabe erfolgt nach § 24 Abs. 6, S. 1 ThürKWG.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 5. Juni 2016, bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 6. Juni 2016, um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Starkenberg, den 5. Mai 2016

gez. Thomas Böhme, Wahlleiter

Bekanntmachung der Haushalts- satzung der Gemeinde Starkenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 22. März 2016 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 21. April 2016 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17. Mai 2016 bis 31. Mai 2016 öffentlich in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Starkenberg, den 21. April 2016

gez. Schlegel, Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Starkenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Starkenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.090.180,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 447.131,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs. 1 Satz 2 ThürKO über 10.000,00 € bis 60.000,00 €
§ 60 Abs. 2 ThürKO über 60.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Starkenberg, den 21. April 2016

gez. Schlegel, Bürgermeister

**Nachrichtlich:**

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Starkenberg vom 17. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| (3) Gewerbesteuern | 360 v. H. |

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in der Sitzung am 9. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ – Ausgabe 12/2011 vom 3. Dezember 2011.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft

Medieninformation Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Neue Telefonnummern für alle Standorte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) hat neue Telefonnummern, da das Netz der gesamten Landesverwaltung auf Internet-Telefonie umgestellt wird. Künftig werden alle Landesbehörden über die Erfurter Einwahl 0361 angewählt.

Aufbau der Telefonnummern:

- 0361 = Vorwahl für Erfurt (Standort der Internet-Telefonie)
- 57 = Einwahl Landesdatennetz (Behördenetz Thüringen)
- 4176 = Dienststellenstandort (41 für Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und 76 für das TLVermGeo am Standort Erfurt)
- 777 = Durchwahl zum Mitarbeiter wie bisher z.B.: Pforte am Standort Erfurt, Hohenwindenstraße 13 a oder
- 630 = Öffentlichkeitsarbeit

Die Auskunft des TLVermGeo am Standort Zeulenroda-Triebes ist zu erreichen über: 0361 574166-0

Ihre Ansprechpartnerin Anke Timmermann

Gemeinde Altkirchen

*Die Gemeinde Altkirchen gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Herrn Hagen Kamprad im OT Großtauschwitz
zum 75. Geburtstag

Aber bitte mit Sahne...

...war das Motto der Altkirchener Voltigierer bei ihrem ersten Wettkampf der neuen Turniersaison 2016.

Am Samstag, dem 16. April 2016, fand in Gera das traditionelle Holzpferdturnier vom Reitverein Gera/Thüringen e. V. statt. Mittags starteten aufgeregte Voltis mit ihren Trainerinnen Kerstin Hinz und Cindy Drescher sowie einigen Eltern in Richtung Gera. Die Stimmung war bestens, denn wir hatten alle fleißig trainiert und waren somit gut vorbereitet. Ganz stolz wurden unsere neuen Polo-Shirt's (gesponsert von Hans Fuchs Bau aus Windischleuba) und die neuen Jacken (gesponsert von Firma DIEBEG aus Schmölln) getragen. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bei Katja Veit (Geschäftsführerin Hans Fuchs Bau) und Steffie Dietzel (Geschäftsführerin Firma DIEBEG) bedanken.

Als Erstes musste unser Doppel Lisa Heinke und Annegret Lorenz an den Start. Das Programm, das sie turnten, war mit Schwierigkeiten gespickt, aber es klappte alles super. Danach zeigten Nina Hartmann sowie Lisa und Annegret ihr Können beim Einzelturnerwettbewerb. Bis auf ein paar kleine Fehler in der Ausführung der Übungen lief auch diese Prüfung richtig gut. Unsere Trainerinnen waren bis hierher richtig zufrieden.

Am späten Nachmittag fand dann die letzte Prüfung des Tages, der Wettbewerb der Freestyle-Gruppen, statt. Dieser war in der Vorbereitung besonders intensiv. Ein Thema musste gefunden, Kostüme besorgt und eine Kür gestaltet werden. Schließlich einigte man sich auf Musik von Udo Jürgens. Dazu wurde eine Kür zusammengestellt, die es in sich hatte und anschließend hatte Michael die Aufgabe, Musik zu einem Medley zusammen zu schneiden. Dies ist keine leichte Aufgabe, denn schließlich muss Musik und Gestaltung zusammenpassen.

Natürlich waren unsere Voltis Michael Seupel, Lisa Heinke, Annegret Lorenz, Nina Hartmann, Cecile Dotzler, Anne Marie Sießmeir und Francesca Veit sehr aufgereggt, aber als die Einlaufmusik „Aber bitte mit Sahne“ erklang, waren alle konzentriert und lieferten eine tolle Leistung ab. Sehr gut kam die Musik mit den Titeln „Vielen Dank für die Blumen“, „In diesem ehrenwerten Haus“, „Griechischer Wein“ und „Ich war noch niemals in New York“ beim Publikum an. Es wurde geschunkelt und mitgeklatscht, welches unsere Voltis noch mehr anspornte. Nach der Vorführung gab es riesigen Beifall, den sich die Voltigierer redlich verdient hatten.

Kurz nach diesem Auftritt begann die Siegerehrung. Nun wurde es noch einmal richtig spannend. Für ihren Auftritt als Doppel wurden Lisa und Annegret mit einem dritten Platz belohnt. Beim Einzelvoltigieren konnte Nina einen fünften, Annegret einen dritten und Lisa einen guten zweiten Platz erreichen. Bei der Freestyle-Gruppe war die Freude beson-

ders groß, denn dort konnten wir, gemeinsam mit der Gruppe aus Gera, dem Jubel der mitreisenden Fangemeinde und einigen Freudentränen, die Schleifen für den ersten Platz entgegennehmen. Glücklich über den erfolgreichen Saisonbeginn traten wir anschließend die Heimfahrt an.

Aber all das wäre ohne die Hilfe von den Trainerinnen Kerstin Hinz und Cindy Drescher nicht möglich gewesen. Auch wenn es manches Mal zum Haare raufen war, ermutigten sie die Kinder im Training immer wieder, wenn es einmal nicht so ganz klappen wollte.

Altkirchener Volti's



Foto: Privataufnahme

Die glücklichen Gewinner:

v.l.: Cecile Dotzler, Nina Hartmann, Francesca Veit, Michael Seupel, Anne Marie Sießmeier, Annegret Lorenz, Lisa Heinke, Trainerin Kerstin Hinz
legend: Trainerin Cindy Drescher

Osterferien mit Übernachtung



Die Kinder der Grundschule Altkirchen leiteten ihre Osterferien mit einer großen Osterfeier im Hort ein. Alle Erzieherinnen bereiteten diese gemeinsam mit ihren Kindern vor. Es wurden zu Hause sogar verschiedene Naschereien wie Spiegeleikuchen, Osterbrot, Osterlamm und Hasen gebacken. Alles zusammen wurde schön auf einer langen Tafel im Schulflur arrangiert und mit ein paar Osternaschereien versehen. Die eigentliche Feier begann mit einer Ostergeschichte, die von einer Erzieherin vorgelesen wurde. Im Anschluss daran durfte nach Herzenslust gegessen und getrunken werden. Frisch gestärkt lösten die Kinder, in den entsprechenden Altersgruppen, österliche Knobeleyen. In der Zwischenzeit hatte der Osterhase die von allen Schülern selbst gefertigten Osterneester mit kleinen Naschereien versehen und versteckt. Schnell waren diese gefunden und die Freude breitete sich aus. Der eine oder andere musste aber

doch etwas länger suchen bis er sein Osterneest gefunden hatte, denn auch der Osterhase sieht alles.

Am ersten Ferientag färbten die Kinder Eier mit Naturfarben, wobei auch manches Kind wie ein bunt verziertes Osterei aussah. An den anderen Ferientagen wurden kleine Obsttörtchen selbst hergestellt und ein großer Türkranz gebastelt.

Alle Ferienkinder erwartete am Donnerstag eine besondere Überraschung. Sie durften gemeinsam mit ihren Erzieherinnen im Schulgebäude übernachten. Natürlich, gab es noch einige Vorbereitungen zu treffen. So wurde am Mittwoch auch noch Kartoffel- und Nudelsalat gekocht und die Zimmer vorbereitet. Der Donnerstag hielt dann noch einige Überraschungen mehr für die Kids bereit. Gemeinsam fuhr sie, in den Morgenstunden, mit einem Sonderbus von Altkirchen nach Gera. Als erstes schauten sich alle Mitgereisten im Metropolkino den Film „Heidi“ an. Danach ging es in die Arcaden. Hier stärkten sich Kinder und Erzieherinnen für die nächsten Aktionen. Weiter führte der Weg unsere Ferienkinder, über den Hofwiesen-Park in das Hofwiesenbad. Dies war der Höhepunkt des Tages. Viel zu schnell vergingen die schönen Stunden beim Baden und Rutschen auf der großen Rutsche. Um 16:30 Uhr brachte der Bus alle gemeinsam wieder nach Altkirchen in die Schule zurück. Im Hort angekommen, wurden die Badesachen getrocknet und auf dem Schulhof und in den Zimmern gespielt. Während dieser Zeit bereiteten die Erzieherinnen das Abendessen vor. Dieses ließen sich dann alle in gemütlicher Runde schmecken. Vor dem zu Bett gehen gab es noch eine Geschichte. Diese lasen abwechselnd die Dritt- und Viertklässler vor und die Jüngeren hörten gespannt zu. Danach schlüpfen alle in ihre gemütlichen Betten.

Der 1. April hatte am anderen Morgen eine besondere Überraschung für die Ferienkinder parat. Es lag Schnee. Beim gemeinsamen Frühstück wurde sich gestärkt. Danach räumten die Kinder ihre Schlafgelegenheiten auf und die Klassenräume wieder ein. Zum krönenden Abschluss unserer Ferienwoche ging es am Freitag noch einmal auf die Kegelbahn. Am Ende waren sich alle einig, dass es sehr schöne Ferientage waren.

Kinder und Erzieher der Grundschule Altkirchen

Herzlichen Dank...

...an Frau Ingrid Porzig für über 20 Jahre Engagement.

Leider hat unser Blumenladen in Altkirchen seit 1. April 2016 geschlossen.

Andy Franke, Bürgermeister



Gemeinde Dobitschen

www.dobitschen.de

Einladung zur Jahreshaupt- versammlung



Hiermit lädt der Dorf- und Förderverein Dobitschen e. V. satzungsgemäß zur diesjährigen Jahreshauptversammlung recht herzlich ein.

Datum: 3. Juni 2016, um 19:30 Uhr

Ort: Landgasthof Dobitschen

Zu dieser Veranstaltung können die Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht
4. Finanzbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
7. Stand zur Sanierung der „Alten Brauerei“
8. Diskussion und Planung von Vereinsaktivitäten
9. Sonstiges

H. Engert, Vorsitzender

Gemeinde Drogen



Frühjahrsputz Kulturhaus Drogen

Am Sonnabend, dem 16. April 2016, hieß es Frühjahrsputz am und im Kulturhaus Drogen. Es wurden die Gardinen gewaschen, Fenster geputzt, die Theke renoviert und alles sauber gemacht. Außerdem konnten wir ein weiteres Regal in unserem Lager aufstellen. Danke an Familie Becker. Leider konnten wir an den Außenanlagen nicht viel machen, denn es regnete ununterbrochen.

Für das leibliche Wohl hat uns Marlies verwöhnt. Besten Dank an dich. Vielen, vielen Dank an alle Helfer.

Hesselbarth, DFT 2010

Wanderung und Spieleabend

Am Sonnabend, dem 5. März 2016, führte der DFT 2010 seine traditionelle Wanderung sowie den Spieleabend mit „Mensch ärgere Dich nicht“-Turnier durch.



13:00 Uhr starteten wir am Kulturhaus Drogen in Richtung Schmölln mit Zwischenstopp „Konifereninsel Nödenitzsch“ mit Sektchen und Schnäpschen. Frau Weinert versorgte uns noch mit weiterer Marschverpflegung. Dankeschön.



Foto: Pfarrer Eisner

Weiter ging es in die Stadt Schmölln mit dem Ziel: Evangelisch-Lutherische Kirche Schmölln. Leider war der Organist erkrankt und das Orgelspiel fiel aus. Nichts desto trotz, wir erhielten die Möglichkeit, uns die Kirche anzusehen. Wir staunten nicht schlecht über die innere Ansicht. Außerdem konnten wir noch die Eulen in den Bäumen beobachten. Genug gesehen, ging es gleich gegenüber ins Hotel „Reussischer Hof“ zum Kaffeetrinken. Dort erwartete uns eine wunderschöne gedeckte Kaffeetafel mit Kuchentellern und wir konnten uns stärken. Besten Dank an Beatrice für die Organisation.

Die Zeit verging wie im Flug. Der Weg in Richtung Heimat schwebte noch vor uns. Den Pfefferberg überwandern wir mit bester Bravour und der Zwischenstopp in Nödenitzsch wurde wieder eingehalten.

Im Kulturhaus angekommen, konnten wir uns wieder bestens stärken. Jungs und Mädels – das Essen war wieder Spitze. Vielen, vielen Dank an alle, welche mit ihren Köstlichkeiten zu dem Abendessen beigetragen haben. Weiter ging es mit dem „Mensch ärgere Dich nicht“-Turnier. Elisabeth konnte alle rausschmeißen und Ronja war die Siegerin bei den Kindern.

Wir erlebten schöne gemeinsame Stunden und der Abend neigte sich dem Ende. Vielen Dank an alle Helfer.

Hesselbarth, DFT 2010

Gemeinde Göhren

www.goehren-thueringen.de

*Die Gemeinde Göhren gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Jung, Wolfgang OT Lossen 75 Jahre
Kuczawa, Manfred OT Lossen 75 Jahre



Eröffnung Putenstall

Am 20. Mai 2016 möchten wir unseren neuen Putenstall einweihen. Alle Interessierten sind dazu ab 13:00 Uhr zu einer Besichtigung recht herzlich eingeladen.

Ort: Landwirtschaftsstraße aus Richtung Göhren nach Richtung Kürbitz fahren

Familie Wolfram Pohle

Herzlichen Dank allen, die uns, anlässlich des
25-jährigen Praxisjubiläums

meiner Hausarztpraxis für Allgemeinmedizin in Romschütz, beglückwünscht und beschenkt haben. Ganz besonders möchte ich mich auch bei all meinen Mitarbeitern bedanken.

Dipl.-Med. Karin Herrmann, FÄ für Allgemeinmedizin

Romschütz, im April 2016

Kirchweg 1 • 04603 Romschütz • Telefon 03447 4224

Gemeinde Göllnitz

*Die Gemeinde Göllnitz gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Starke, Hans-Joachim im OT Schwanditz zum
75. Geburtstag und
Heitsch, Hannelore in Göllnitz zum 70. Geburtstag



**Feierstunde zum 40jährigen
Dienstjubiläum von Bürgermeister
Hans-Jürgen Heitsch**

40 Jahre im Ehrenamt für das Gemeinwohl war für den Gemeinderat Göllnitz begründeter Anlass, ihren Bürgermeister im Rahmen einer kleinen Feierstunde im Bürgerhaus in Göllnitz angemessen zu würdigen. Zahlreiche Gäste waren am 16. März 2016 gekommen, um dem Jubilar Glückwünsche und Präsente zu überbringen, unter ihnen Einwohner der Gemeinde, Amtskollegen von Nachbargemeinden und Gemeindevertreter. Zu den Gratulanten gehörten auch die



Verwaltungsbehörde in Mehna, der Kreisverband des Städte- und Gemeindebundes, der FDP-Kreisverband, ansässige Unternehmen, die Kirchengemeinde, Vertreter verschiedener Vereine und Gremien der Gemeinde, so der Feuerwehr und des Feuerwehrvereins, der AWO-Ortsgruppe Göllnitz, der Begegnungsstätte und der Göllnitzer Sauna. Sie alle brachten

ihre Wertschätzung und ihren Dank für die langjährige erfolgreiche Kommunalpolitik von Hans-Jürgen Heitsch zum Ausdruck.

Mit einem Rückblick auf die erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde Göllnitz würdigte der Gemeinderat das außergewöhnliche Engagement und die Verdienste des Bürgermeisters für die Gemeinde Göllnitz und ihre Bürger. In Anerkennung und als Dank seiner Leistungen überreichten sie ihm eine Urkunde und ein Präsent.



Beeindruckt von der vielfachen Ehrung dankte im Anschluss Hans-Jürgen Heitsch allen Gratulanten für die vielen Glückwünsche und Geschenke und das entgegengebrachte Vertrauen.

Musikalisch umrahmt wurde die Feierstunde durch Anna Heitsch, die mit einer Darbietung am Klavier den Jubilar, ihren Opa, und die Gäste in ihren Bann zog.

Gemeinderat Göllnitz



Starter für die Zschöpperitzer Gaudieregatta am 11. Juni 2016 gesucht



Die nächste Gaudieregatta wird es bereits am **11. Juni 2016, zum Dorf- und Teichfest in Zschöpperitz**, geben. Deshalb drängt die Zeit für den Bau der Gaudiiboote. Wir rufen Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Schulklassen, Vereine, Clubs oder Freunde

auf, am Wettbewerb teilzunehmen und lustige Boote zu bauen. Alle kreativen Einfälle werden auf jeden Fall belohnt! Jeder neue Teilnehmer ist ebenso herzlich willkommen wie alle erfahrenen Regattapiloten, die uns schon über viele Jahre die Treue halten. Erlaubt ist fast alles, was umweltfreundlich betrieben wird und schwimmt!

Anmeldungen und weitere Informationen unter:
Telefon 034495 79687 bei Gunter Vogel.

Organisationsteam Feuerwehrverein Göllnitz/Zschöpperitz

Gemeinde Lumpzig

www.gemeinde-lumpzig.de

*Die Gemeinde Lumpzig gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Klein, Adele Lumpzig 80 Jahre
Kuhfuß, Klaus Lumpzig 75 Jahre



Altenburger Bauernhöfe e. V. informieren!

Am **Pfingstmontag, dem 16. Mai 2016**, findet in der Zeit von 10:00 – 17:00 Uhr, das **Mühlenfest** zum

„**23. Deutscher Mühlentag**“

an der Bockwindmühle Lumpzig statt.

Alle Bürger und Bürgerinnen sind ganz herzlich eingeladen.

gez. M. Burkhardt
Vereinsvorsitzender

Schafkopfturnier in Lumpzig

Zu unserem Jubiläum „**50**“ laden wir alle interessierten Kartenspieler ein.

Anfang September 2016 findet das Turnier statt. Genauen Ort und Tag teilen wir später mit.

Das Schafkopfturnier hat eine lange Tradition. Im „Altenburger Land“ war Kleintauscha ein Zentrum (Gaststätte Kühn, Walter).

i.A. Rolf Sparbrod

Hoffest am 8. Mai 2016

in Hartha 21 • 04626 Lumpzig,
ab 11:00 Uhr,
mit Führungen durch die
Straußenfarm Burkhardt



Für Unterhaltung sorgen dieses Jahr:

- ✓ Spielmannszug Starkenberg
- ✓ Helene Fischer + Andrea Berg von Frau Annett
- ✓ Comedy und Spaß, Unterhaltung mit Erni
- ✓ Gelas Tonstübchen im Kinderland
- ✓ Mit Genuss direkt vom Erzeuger aus der Region:
Brot aus der Lumpziger Mühle, Käserei Altenburger Land, Honig vom Imker Schulze
- ✓ Mit Streichelzoo:
Ziegen und Schafe im Freigehege, Alpakas von Fam. Böhme, Ziervögel von Herrn Kröber, Greifvögel vom Falkner Schulze
- ✓ Handwerker
- ✓ Skulpturen aus Holz und Korbwaren

Sitzschulungsseminar nach Methoden von Eckart Meyners in Kleintauscha

Am 16. April führte das Reit- und Voltigierteam Kleintauscha e. V. auf der Anlage des Reit- & Pensionsstall Förster ein Sitzschulungsseminar durch. Dafür konnte der Trainer Tobias Rundnagel aus Plauen gewonnen werden.



Der Tag begann mit einem Theoriekurs über die Ausbildung des Reiters und die Bewegungslehre von Eckart Meyners. Es folgten erste Übungen für alle Teilnehmer, welche zwar anstrengend waren, aber viel Spaß in die Gruppe brachten.

Am Nachmittag starteten 6 Reiter-Pferd-Paare nacheinander in die Praxis. Nach der Analyse des Sitzes und der Entlarvung der Fehler folgten gezielte Übungen am Boden und auf dem Pferd. Danach konnte jeder Reiter erspüren, wie der eigene Sitz sich verbesserte.

Das erste Seminar auf unserer Anlage war somit nicht nur ein Erfolg, sondern auch für alle eine echte Bereicherung. Wir bedanken uns bei Tobias Rundnagel für diese Erfahrung sowie bei den Stallbetreibern Philipp Förster und Jessica Koch für die Unterstützung bei der Vorbereitung des Seminars.

Susann Garbe (Reit- und Voltigierteam Kleintauscha)

Gemeinde Mehna

*Die Gemeinde Mehna gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Lenker, Anneliese aus Rodameuschel sowie
Müller, Hildegard aus Zweitschen
zum 85. Geburtstag



Plan der Begegnungsstätte für Mai

04.05.2016	14:00 Uhr	Muttertagskaffee
11.05.2016	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
18.05.2016	14:00 Uhr	Geburtstagskaffee
25.05.2016	14:00 Uhr	Spielenachmittag mit Abendbrot
01.06.2016	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag

Viel Spaß!

gez. M. Hübschmann, D. Schmerler

Bürgerinformation

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde möchte über das Bauvorhaben im Ortsteil Zweitschen informieren. Es ist die Erneuerung des Dorfplatzes und der Zuwegung zum Dorfplatz geplant.

Die Maßnahme ist in zwei Bauabschnitte gegliedert, für die ein Fördermittelbescheid vorliegt. Es sollen beide Bauabschnitte gemeinsam zur Ausführung kommen.

Bestandteil des 1. Bauabschnittes ist die Erneuerung des Dorfplatzes mit dem grundhaften Ausbau der umliegenden Verkehrsflächen. Es ist geplant, die Oberfläche mit dem vorhandenen Natursteinpflaster zu versehen. Der Dorfplatz selbst wird mit Pflanzungen und vorherigen Fällungen aufgewertet. Die Anordnung einer Stadtmöblierung ist vorgesehen. Außerdem ist die Errichtung eines Stellplatzes für Abfallcontainer mit Einhausung an der Kopfseite des Dorfplatzes geplant.

Im 2. Bauabschnitt wird die Zuwegung zum Dorfplatz auf einer Länge von ca. 100 m grundhaft in Asphaltbauweise mit beidseitigen Randeinfassungen erneuert. Die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen sind ebenfalls Bestandteil der Leistungen.

Es ist geplant, die Gesamtmaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) durchzuführen. Dazu laufen derzeit die entsprechenden vorbereitenden Planungen.

Die Gemeinde strebt einen Ausführungszeitraum in den Monaten August bis Oktober 2016 an. Eine Präzisierung der Termine und ein Termin zur Vorstellung des Projektes im Rahmen einer Bürgerversammlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

gez. Stallmann, Bürgermeister

Aus dem Baugeschehen der Gemeinde

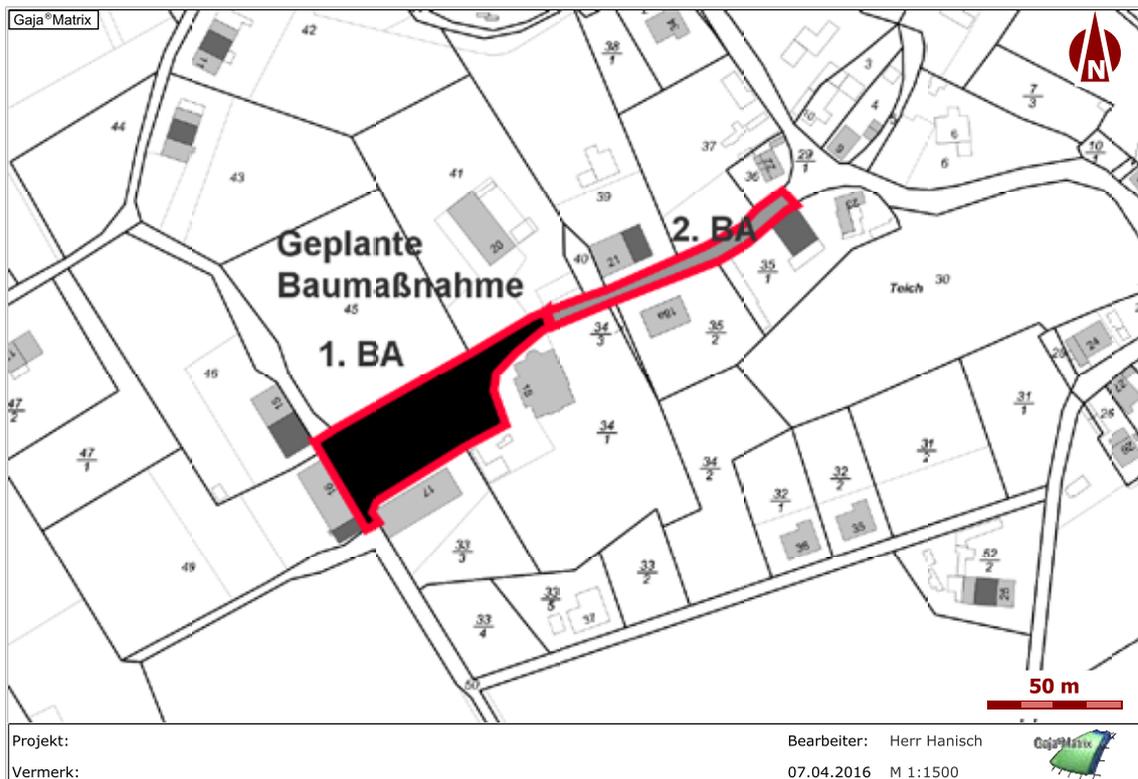
Hochwasser



Der Schlammfang und Durchlass am Marktweg Rodameuschel wurde im I. Quartal 2016 wiederhergestellt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 11.573 Euro und wurden umfänglich durch das „Aufbauhilfsprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden in Folge des Hochwassers getragen.

**gez. Stallmann
Bürgermeister**



Antrag auf Bewilligung und Förderung von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden

Die Gemeinde Mehna hat, gemeinsam mit fünf Nachbargemeinden, beim Amt für ländliche Entwicklung und Flurneueordnung o.g. Antrag gestellt. Das Vorhaben bezweckt eine gemeinsame gemeindliche Entwicklungsplanung für 22 Ortsteile.

In dessen Folge sollen unter anderen auch Antragstellung auf Fördermittel durch Bürger für bauliche Zuwendungen möglich werden.

gez. **Stallmann**
Bürgermeister

„Lasst die Gläser klingen“...

...heißt es in einer Textzeile vom Walzerkönig Johann Strauß und das haben wir getan zum Frühlingskonzert in Mehna.

Es war ein berauschendes Fest der Melodien, was uns der Volkschor Schmölln geboten hat. Mit sehr viel Einsatz und Stimmgewalt hörten wir wunderschöne Lieder der Straußfamilie. Das aus nah und fern überreichlich angereiste Publikum lohnte es mit viel Applaus und offener Begeisterung. Es war ein mitreisender und schöner Nachmittag. Die vielen Gäste waren tief beeindruckt von allem. Vielen Dank an den Volkschor Schmölln unter der Leitung von Antje Hermann und den Einzelsolisten. Das wird noch lange in guter Erinnerung bleiben.

Gemeinde Mehna

Kinder- und Familienfest in Mehna

Wie schon angekündigt findet unser Kinder- und Familienfest in diesem Jahr am Sonntag, dem 29. Mai 2016, um 15.00 Uhr, hinter dem Landgasthof, statt.

Bei traditionellen Sport und Wettspielen dürfen die Kinder und Erwachsenen ihr Können unter Beweis stellen. Es stehen wieder viele verschiedene Spielstationen zur Auswahl, sodass für unsere Besucher die Zeit nicht lang wird, z.B. Sport und Wettspiele, Baumelschub, Bastelstraße Hüpfburg, Suchspiele und vieles mehr!

Der beliebte Knüppelkuchen wird auch dabei sein sowie die Gratis-Bons für die Kinder!

Das Gaststättenteam von Herrn Döhring sorgt wieder für Speisen und Getränke!

Mit der Hoffnung auf schönes Wetter wünschen wir allen Gästen einen schönen Nachmittag!

Gemeinde Mehna

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein



Achtung Änderung!

Aus Kostengründen ist ab sofort die Abfallgrube auf dem Friedhof in Mehna geschlossen! Alle Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Gemeinde Starkenberg

www.starkenbergrg.info

*Die Gemeinde Starkenberg gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Markowski, Erwin	OT Kostitz	75 Jahre
Zierpka, Bernd	Starkenbergrg	75 Jahre
Vogl, Günter	OT Neuposa	70 Jahre
Gentsch, Klaus	OT Pöhla	80 Jahre



*Herzliche Glückwünsch
zur
Diamantenen Hochzeit*

Herrn Rudolf Hollo und Frau Marga
in Starkenberg | OT Naundorf.

Gesundheit und noch viele
schöne gemeinsame Jahre
wünschen

der Bürgermeister und
der Gemeinderat.



© Rainer Sturm, Pixelio.de

Begegnungsstätte Neuposa

Veranstaltungsplan Mai 2016

11.05.2016 | 09:00 Uhr | Frauenfrühstück
12.05.2016 | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag
17.05.2016 | 18:00 Uhr | Verkehrsteilnehmerschulung
26.05.2016 | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag

Über jeden Besucher freut sich **Annegret Pabst**

ZIRKUS POSARELLI



Die Schüler der Grundschule Posa werden zu Akrobaten, Clowns, Zaubernern und Artisten. Sie zeigen ihre Zirkuskunst in der Manege am:

Dienstag, 10. Mai 2016 | 10.00 Uhr und 17.00 Uhr

Eintritt: Erwachsene 5,00 €
Kinder 4,00 €

Die Schüler, Lehrer und Erzieher laden recht herzlich zum Staunen in das Zirkuszelt auf unserem Sportplatz ein.

Frühlingsgrüße aus Posa

Am 9. März 2016 war es wieder einmal so weit. In jeder Klassenstufe wurden die besten Vorleser gesucht. Das Thema lautete diesmal: „Tiergeschichten“. Im Vorfeld gab es Klassenauflösche, um die Teilnehmer zu ermitteln.

Es war für unsere Jury wie immer sehr schwierig, die Sieger zu ermitteln, besonders in der Klassenstufe 2. Hier hatten sich starke Leser qualifiziert.



Über die Siegerurkunde und einen Preis freuten sich:

- Klasse 1: Nelly Stallmann
- Klasse 2: Greta Pohle und Tim Hentschel
- Klasse 3: Emma Stanzel
- Klasse 4: Katarina Koch

Emma Stanzel und Katarina Koch werden unsere Schule beim Kreisvorlesewettbewerb am 3. Mai 2016 in Altenburg sicher würdig vertreten. Ein herzliches Dankeschön an Frau Pohle, die unsere Jury unterstützte!

Im März und April arbeiteten die ersten und zweiten Klassen fleißig in ihren Werkstätten. Die 1. Klasse beschäftigte sich mit den Abenteuern des Marienkäfers Beetle. Dabei lernten sie die Frühblüher kennen und bearbeiteten weitere Aufgaben zum Inhalt der Geschichte.

Die 2. Klassen folgten den Ereignissen im Leben des Hasen Vau-Emm. Immer wieder begeistert diese Geschichte die Zweitklässler.

In der 3. Klasse geht es in einem Literaturprojekt um den kleinen Drachen „Qualmi“, der viele Abenteuer bestehen muss. Außerdem nehmen die Drittklässler gemeinsam mit unseren Großen aus der 4. Klasse am „Zeitungsflirt“ teil. Die Zeitungsleser von morgen beschäftigen sich täglich mit den Nachrichten aus aller Welt und aus der Region.

Aber auch die Vorbereitungen für die Radfahrprüfung laufen. Hier heißt es für unsere 4. Klasse eine schriftliche und praktische Prüfung zu bestehen. In den Heimat- und Sachkundestunden wird das theoretische Wissen fleißig geübt. Auch im Verkehrsgarten Schmölln kommen die Praxisübungen nicht zu kurz. Nun drücken wir allen die Daumen, um die Prüfungen zu bestehen!

Am 6. April 2016 besuchten die Klassenstufen 1 und 2 das Theater in Altenburg im Rahmen eines Schülerkonzertes zum Thema: „Ein Haus voll Musik“. Den Kindern wurde dabei der Aufbau eines Orchesters einfühlsam nahegebracht. Obwohl es für viele Kinder neu war, dass kein Theaterstück mit Schauspielern geboten wurde, hat es den meisten gefallen. Die einzelnen Instrumente wurden vorgestellt und gespielt. Besonders die Harfe gefiel unseren Schülern. Im Musikunterricht wird das Wissen über die verschiedenen Musikinstrumente sicher noch weiter vertieft.

Wir hoffen nun auf einen schönen und sonnigen Frühling, damit alle Klassen im Schulgarten ihre Beete bestellen können.

Das Team der GS Posa



Frauentag

Einer guten Tradition folgend trafen sich Frauen aus Neuposa und Kleinröda, aus Anlass des Weltfrauentages, zu einem gemütlichen Beisammensein.

Bei Kaffee und Kuchen wurden auch angeregte Gespräche über das Gestern und Heute geführt. Dabei kamen auch weitere Episoden nicht zu kurz.

Ein Dankeschön sagen wir der Gemeinde für die finanzielle Unterstützung und Annegret Pabst, die mit viel Liebe, für die nette Ausgestaltung der Feier sorgte.



Die Teilnehmerinnen der Frauenrunde in der Begegnungsstätte Neuposa

Gartenfläche in ruhiger Lage zu verpachten.
 Nähe Gemeinde Starkenberg - OT Kostitz,
 Größe nach Vereinbarung.
 Bei Interesse bitte unter **037608 20138** oder
info@natur-energie24.de melden.

Gemeinde Starkenberg, OT Großröda

*Der Ortsteil Großröda gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Kröber, Georg OT Großröda 75 Jahre
Kowal, Klaus OT Großröda 75 Jahre

**Begegnungsstätte Großröda****Veranstaltungsplan Mai 2016**

03.05. | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag
10.05. | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag
24.05. | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag (mit
Abendbrot)
31.05. | 14:00 Uhr | Kaffee- und Spielenachmittag

Änderungen vorbehalten!

Die Begegnungsstätte bleibt vom 17. – 23. Mai 2016 geschlossen.

Über zahlreiche Besucher freut sich M. Todor

Gemeinde Starkenberg, OT Naundorf

*Der Ortsteil Naundorf gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Herrn Bernd Mühlmann im OT Naundorf
zum 75. Geburtstag

**Gemeinde Starkenberg, OT Tegkwitz**

*Der Ortsteil Tegkwitz gratuliert
herzlich im Mai 2016*

Herrn Heinz Misselwitz im OT Tegkwitz
zum 80. Geburtstag

**Kirchliche Nachrichten****Monatsspruch für Mai 2016**

„Wisst ihr nicht, dass euer Leib ein Tempel des HEILIGEN GEISTES ist, der in euch wohnt und den ihr von GOTT habt? Ihr gehört nicht euch selbst.“ (1. Korintherbrief 6,19)

Veranstaltungen und Informationen für die Kirchengemeinden des Pfarramts Dobitschen

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten**Sonntag, 15. Mai 2016 | Pfingstsonntag**

Göllnitz	09:30 Uhr	Gottesdienst (Schmieder)
Dobitschen	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Mönnich)
Tegkwitz	10:30 Uhr	Gottesdienst (v. Chamier)
Lumpzig	14:00 Uhr	Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl (Mönnich)
Dobraschütz	14:00 Uhr	Gottesdienst (v. Charmier)

Montag, 16. Mai 2016 | Pfingstmontag

Großröda	10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Mönnich)
Mehna	14:00 Uhr	Frühlingskonzert in der Kirche

Sonntag, 22. Mai 2016, Trinitatis

Göllnitz	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (Mönnich)
----------	-----------	--------------------------------------

Samstag, 28. Mai 2016

Großröda	14:00 Uhr	Goldene Hochzeit (Mönnich)
----------	-----------	----------------------------

Sonntag 29. Mai 2016 | 1. Sonntag nach Trinitatis

Tegkwitz	09:00 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Lumpzig	10:30 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)

Sonntag, 5. Juni 2016 | 2. Sonntag nach Trinitatis

Göllnitz	09:00 Uhr	Gottesdienst (Köhler)
Mehna	10:30 Uhr	Gottesdienst (Köhler)
Wernsdorf	10:30 Uhr	Gottesdienst (Mönnich)
Dobitschen	14:00 Uhr	Jubiläumskonfirmation (Mönnich)

Sonntag, 12. Juni 2016 | 3. Sonntag nach Trinitatis

Großröda	10:30 Uhr	Gottesdienst (v. Charmier)
----------	-----------	----------------------------

Besondere Mitteilungen und Ankündigungen

Einladung zum Kinderfrühstück mit Basteln und Geschichten

Am Samstag, dem 21. Mai 2016 von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr findet ein Kinderfrühstück, verbunden mit gemeinsamen Basteln und mit Geschichten im Lutherraum in Dobitschen statt. Organisiert wird dies gemeinsam mit dem Kinder-Evangelisations-Bund (KEB) Chemnitz.

Einladung zum Gemeindenachmittag

Am Freitag, dem 20. Mai 2016 laden wir herzlich Groß und Klein zu unserem monatlichen Gemeindenachmittag ein. Beginn: 15:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen.



Gruppen und Kreise

Christenlehre

Die Kinder ab dem Schulalter sind herzlich eingeladen zu einem letzten Treffen – vor den Sommerferien – der Christenlehre **am Montag, dem 30. Mai 2016, 16:30 Uhr**, im Pfarrhaus in Dobitschen.

Konfirmanden-Unterricht ab Beginn des neuen Schuljahres

Die Konfirmanden – die neue Konfirmanden-Gruppe, die nächstes Jahr und übernächstes Jahr die Konfirmation feiern möchte – werden nach Beginn des neuen Schuljahres 2016/17 eingeladen. Die Schülerinnen und Schüler der Geburtsjahrgänge 2002 bis etwa 2004 können am Konfi-Unterricht teilnehmen. Nähere Informationen werden im Pfarramt Dobitschen erteilt.

Bibelgesprächskreis

Der Bibelgesprächskreis trifft sich wieder am Mittwoch, dem 11. Mai 2016 sowie am 8. Juni 2016 jeweils 19:00 Uhr, im Pfarrhaus in Dobitschen. Wir essen gemeinsam ein kleines Abendbrot. Dann kommen wir über einen Text aus der Bibel und unser Leben ins Gespräch. Der Kreis ist offen, alle Interessierte sind herzlich eingeladen!

Besondere Mitteilungen

Gemeinde Mehna

Achtung Änderung! Aus Kostengründen ist ab sofort die Abfallgrube auf dem Friedhof in Mehna geschlossen! Alle Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Für alle Termine sind Änderungen vorbehalten. Bitte aktuelle Aushänge beachten!

Sonstiges

Sprechzeit von Pfarrerin Marina Mönnich

Jeden Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen und nach Vereinbarung.

Telefon: 034495 70188, Fax: 034495 81051
Mobil: 0175 8158561
E-Mail: marinabohn@gmx.de

Pfarramt Dobitschen

Telefon: 034495 70188, Fax 81051
E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de
Website: www.kirchspiel-dobitschen.de

Mit herzlichen Segenswünschen grüßt Sie

Ihre Pfarrerin Marina Mönnich

Evang.-Luth Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

Sonntag, 15.05. | Pfingstsonntag | Kirche St. Matthäus
10:00 Uhr Regionaler Festgottesdienst Pfarrer Kwaschik,
Frau Pröhl

Sonntag, 22.05. | Trinitatis | Kirche St. Matthäus
16:00 Uhr Regionaler Festgottesdienst Pfarrer Kwaschik,
Frau Pröhl

donnerstags 18:00 Uhr

Gebet für mein Dorf – Offene Kirche

Regionale Frauenhilfe in Kosma/ehemalige Schule:

Montag, 30.05., 14:00 bis 15:30 Uhr inkl. Kaffeetafel

Informationen des Gemeindegemeinderates

„Friede sei Gott in der Höhe“ so steht es auf unserer Romschützer Kirchenglocke. Frieden ist gerade in heutiger Zeit ein wichtiger Wert. Der Gemeindegemeinderat hat am 06.10.2015 beschlossen, dass unser Geläut, wieder vervollständigt werden soll und so der engagierte Sanierungs- und Restaurierungsprozess unserer Romschützer St. Matthäuskirche seinen würdigen Abschluss findet, aber auch eine Kriegswunde geschlossen wird. Unser Ziel ist, dass 2017 zum 280. Kirchweihjubiläum und 100 Jahre nach der Tragik der Einschmelzung der kleinen und mittleren Glocken unser Geläut als „Dreiergeläut“ zum Gottesdienst ruft und wir damit ein dankbares Signal zum 500. Reformationsjubiläum senden.

Nach vorläufigen Schätzungen benötigen wir ca. 23.000 €.

Auf Ihre Unterstützung freut sich der Gemeindegemeinderat.

Ihre Spenden sind herzlich willkommen:

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz
IBAN: DE 19 830 502 001 101 008 233
Sparkasse Altenburger Land
Spendenzweck: „Glocken der Romschützer Kirche“

Über den Stand der Spenden und Vorbereitungen informieren wir Sie regelmäßig in unseren Gottesdiensten und Veröffentlichungen. **Spendenstand April 2016: 600 €**

Friedhöfe

Ansprechpartner für die beiden Friedhöfe der Kirchgemeinde sowie auch für Bestattungen ist
Herr Ulrich Schumann – Telefon 03447 314277

Kontakt:

Kirstin Köhler – Vorsitzende des Gemeindegemeinderates
Geraer Str. 10a, 04603 Romschütz, Telefon 03447 895111

Pfarrer Reinhard Kwaschik

Brüdergasse 11, 04600 Altenburg, r.kwaschik@gmx.de



Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Mai 2016

GOTTESDIENSTE

Illsitz

Sonntag, 22.05. | 10:00 Uhr | Gottesdienst

Großstöbnitz

Sonntag, 1.05. | 10:00 Uhr | Vorstellungs-Gottesdienst der Konfirmanden

Schmölln

Pfingstsonntag, 15.05. | 10.00 Uhr | Konfirmation

Gemeindeveranstaltungen

Mittwoch, 25.05. | 14:00 Uhr | Bibel-Cafe in Schmölln

Freitag, 27.05. | 14:00 Uhr | Seniorenkreis

Christenlehre (Pfr. Th. Eisner) – donnerstags ab 13:45 Uhr

Kirchenchor (Kantor Göthel) – donnerstags ab 18:00 Uhr

Aus unserer Kirchengemeinde werden Anna Kresse aus Kratschütz und Helena Lahr aus Illsitz in diesem Jahr zu Pfingsten in Schmölln konfirmiert.

Ihr Pfarrer Thomas Eisner.

Pilgern am Ostermontag 2016 von Jauern nach Gödern

Bei bestem Frühlingswetter traf sich eine große Pilgerschar vor der kleinen Kirche im idyllischen Jauern, um sich nach dem historischen Vorbild der biblischen Jünger auf den Weg zu begeben. Nein, nicht nach Emmaus, sondern von Dorfkirche zu Dorfkirche im wunderschönen Altenburger Hügelland.

Die Pilger stärkten sich vor der Morgenandacht bei heißem Kaffee und Osterbrot, die nun schon zum dritten Mal von der Bäckerei Henning Gerth aus Kostitz gespendet wurden. Pfarrer Thomas Eisner aus Schmölln gestaltete die morgendliche geistliche Stärkung, dann zogen wir schweigend im Gänsemarsch am Feldrand entlang nach Illsitz. Herr Nitzsche, als Ortskundiger, übernahm die Wegführung und in Illsitz angekommen, auch die Kirchenführung. So erfuhren wir viel Interessantes und bestaunten das schmucke Gotteshaus. Mit einem Pilgerlied, von Pfarrer Eisner auf der Orgel begleitet, verabschiedeten wir uns von Illsitz. Es ist beim Unterwegssein sehr praktisch, einen musizierenden Pfarrer dabei zu haben. Nun ging es über Röthenitz nach Altkirchen. Die weithin sichtbare Kirche kennt wohl jeder im Vorbeifahren von außen. Kaum einer weiß aber, dass es sich hier um eine der Ursiedlungen im Altenburger Land handelt. Der älteste Vorgängerbau soll an der Straße nach Gimmel auf dem sogenannten „Kalten Feld“ gestanden haben und durch das „Altkirchner Gänsewunder“ berühmt geworden sein. Nach dem Mittagsgebet mit Orgelmusik von Frau Beyrer aus Pönitz erzählte uns der Religionslehrer Herr von Chamier, der im alten Pfarrhaus wohnt, aus der Kirchengeschichte des früheren „schönsten Dorfes der DDR“. Nach so viel geistiger und geistlicher Kost bekamen die Pilger langsam Hunger. Deshalb machten wir uns nun auf den Weg zum Mittagessen in den „Königshof“ in Kratschütz. Doch zuvor gab es noch einen Halt an der ehemaligen Kapelle in Gödissa. Der kleine bedeutende Ort gehört zu den ältesten im Altenburger Land, wurde 976 erstmals erwähnt. Die Besitzer begrüßten uns herzlichst. Sogar der Hund hatte Freude über so zahl-

reichen Besuch. Übrigens gehörte das historische Gebäude mit seinen heute noch sichtbaren Kirchenfenstern früher dem Bruder unseres Altenburger Mundartdichters Ernst Daube - genannt Sporgel. Die Mittagsrast der über 80 Pilger wurde zur großen Herausforderung für das Restaurant „Königshof“. Da meine Schätzung der Teilnehmerzahl bei weitem übertroffen war, ist es dem Gasthof-Team zu verdanken, dass alle Pilger eine warme Mahlzeit einnehmen konnten. Danke vielmals für das große Engagement der Familie König. Gestärkt ging es nun weiter in Richtung Romschütz. Dort erwartete uns schon Frau Köhler vom Kirchenvorstand in der restaurierten Kirche mit dem außergewöhnlichen Grundriss, ähnlich der Dresdner Frauenkirche. Die Ausführungen von Frau Köhler gaben uns einen Einblick in den langen und mühsamen Weg bis zur Fertigstellung der Restaurierung. Die wichtigsten Arbeiten wurden realisiert, es bleibt noch der Wunsch zur Vervollständigung des Geläutes. Die von der Kirchengemeinde Gödern/Romschütz und Kosma regelmäßig genutzte Kirche ist durch das Engagement vieler Helfer und Spender zu einem Kleinod in der Region geworden. Die barocke Orgel, von Pfarrer Eisner gespielt, erklang für uns zum Lob Gottes und zur Freude der Pilgergemeinde. Beim Gang über den Friedhof entdeckten wir das Mausoleum der Familie Bachoff von Echt, die früher Besitzer des in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gesprengten Wasserschlosses von Romschütz waren. In Dobitschen blieb ihr Wasserschloss bis heute erhalten, ist aber schon längere Zeit ungenutzt, was sehr bedauerlich ist. Die letzte Etappe führte uns nach Gödern zum Anschluss an den thüringischen Lutherweg und zu einer der wenigen St. Elisabeth-Kirchen in Thüringen. Zum historischen Ensemble gehören das alte Pfarrhaus, die um 1500 erbaute Kirche und die „neue Schule“. Die alte Schule wurde leider abgerissen. In ihr hatte ein Nachfahre von Martin Luther als Schulmeister gewirkt. In Pfarrhaus und Schule ist erfreulicherweise neues Leben eingezogen. Im z. T. ungenutzten Kircheninnern gibt es noch viel zu tun. Hoffentlich gelingt es der Kirchengemeinde mit einem neuen Konzept auch dieses kirchengeschichtlich bedeutende Bauwerk, das durch die Taufe am Kleinen Jordan überregional berühmt geworden ist, zu altem Glanz zu bringen. Die Pilger setzten an diesem besonderen Ort ein Zeichen, ein Wegzeichen, das noch lange an unsere Pilgerwanderung am Ostermontag 2016 erinnern wird.

Ein ganz besonders herzliches Dankeschön an alle, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben. Unsere nächste Pilgerwanderung findet traditionell am Reformationstag 2016 auf dem Lutherweg im Raum Schmölln statt. Schon jetzt herzliche Einladung dazu.

Arnhild Kump

Leiterin Ökumenisches Pilgerzentrum Wien

